

Um einen möglichst raschen und reibungslosen Ablauf zu erreichen, bitten wir Sie den folgenden Ablauf einzuhalten:

**1. Folgende Unterlagen bitte an das Trägerunternehmen übergeben:**

- **Satzung**
- **Beitragsordnung**

**2. Folgende Unterlagen an den Deutschen Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) senden:**

- **Leistungsplan**
- **Vertrag zur Durchführung der Versorgung.**

**und pro Versorgung und Rückdeckungsversicherungsunternehmen**

- **Kopie der Entgeltumwandlungsvereinbarung** bzw. **Versorgungsvereinbarung** für die Einwilligung zur Datenverarbeitung. (Achtung bei Entgeltumwandlungen, es wird zukünftiges Gehalt – sprich: das des Folgemonats – umgewandelt. Bitte für den „Beginn der Versorgung“ stets den 1. des Folgemonats wählen.)
- **Verpfändungserklärung**
- **Antrag**
- **Beispielrechnung** der gewünschten Rückdeckungsversicherung mit Verlauf der garantierten Leistungen und der Überschüsse

**3. Wir senden die Anträge an die Versicherungsunternehmen weiter und nach Erhalt der Policen erstellen wir die Leistungsansprüche und versenden diese an Sie zur Weiterleitung von**

- Unterstützungskassenzusage inkl. Policenkopie
- Verpfändungserklärung

an die **Mitarbeiterin** (Versorgungsanwärterin) bzw. den **Mitarbeiter** (Versorgungsanwärter) und

- Vertrag zur Durchführung der Versorgung
- den Leistungsplan
- die erste Rechnung.

an das **Trägerunternehmen**.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihr Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse

**Bitte beim Ausfüllen der Anträge der Rückdeckungsversicherungen beachten:**

- Vermittlerinnen- bzw. Vermittlerangaben (Agenturnummer etc.) angeben.
- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer ist in Unterstützungskassenversicherungen steuerschädlich.
- Überschussverwendung bis Rentenbeginn = Bonus.
- Versicherungsnehmer ist immer der DPF (unser Stempel).
- Versicherte Person (Unterschrift!) ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter (Versorgungsanwärterin bzw. Versorgungsanwärter).
- Bezugsberechtigt im Todesfall ist der DPF, über ihn wird die Hinterbliebenenversorgung abgewickelt.
- Bankverbindung bleibt im Antrag frei.
- Beginndatum sollte 4-6 Wochen in der Zukunft liegen, damit die Dokumente vor der ersten Abbuchung beim Trägerunternehmen vorliegen.

**Praxistipp:** Das Endalter für die Versorgung sollte generell auf das Regelrenteneintrittsalter gesetzt werden (ab Geburtsjahr 1964 ist dies das vollendete 67. Lebensjahr).

Endet das Arbeitsleben früher – zwischen dem 67. und nach dem 63. Lebensjahr – kann die Versorgung ebenfalls mit den entsprechenden Abstrichen zu diesem früheren Zeitpunkt beginnen (s. Leistungsplan des DPF, Ziffer 8 „Vorgezogene Altersleistung“). Viele Rückdeckungsversicherungen kennen hierfür eine sogenannte „Auflösungsoption“.

Umgekehrt ist es in der Regel aufwendiger – in einigen Fällen sogar unmöglich – eine auf das z.B. Endalter 62 vereinbarte Versorgung für den Fall zu verlängern, dass der Rentenbeginn sich nach hinten verschiebt.

Und für den Fall, dass das Arbeitsleben über das 67. Lebensjahr hinaus (z.B. auf das 70. Lebensjahr) verlängert werden soll, empfehlen wir eine „Verlängerungsoption“ in der Rückdeckungsversicherung zu vereinbaren. Sofern das der Fall ist, gilt gemäß Ziffer 3.3. des Leistungsplans auch die Verlängerungsoption der Zusage als vereinbart.